

Statuten des Fördervereins „SOSWI St. Gallen“

Datum

1. Name, Sitz, Ausgestaltung des Fördervereins

¹Unter dem Namen «SOSWI St. Gallen» (nachfolgend Förderverein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Gründenstrasse 34, 9015 St. Gallen.

²Der Förderverein ist ausschliesslich in der nachfolgend definierten, geografische Region tätig: Kanton St. Gallen

³Der Förderverein ist durch Special Olympics Switzerland (nachfolgend SOSWI genannt) akkreditiert. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben stützt sich der Förderverein auf Statuten und Zielsetzungen von SOSWI.

2. Zweck

¹Der Förderverein unterstützt finanziell, personell und ideell die Aktivitäten von SOSWI.

²Der Verein kann auch selbst als Veranstalter von SOSWI Events auftreten.

³Der Verein hat einen gemeinnützigen Charakter, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Fördervereins sind bzw. können werden:

- a) SOSWI, als ständiges Mitglied
- b) natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Fördervereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

³Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

⁴Der Vorstand kann entscheiden, in begründeten Fällen auf die Erhebung des Jahresbeitrags zu verzichten.

⁵Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss



- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

⁶Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

⁷Ein Ausschluss durch den Vorstand kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Fördervereins schädigt oder seiner Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht nachkommt. Der Ausschluss darf erst nach Anhörung des Mitgliedes erfolgen; er wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

⁸Ein Ausschluss von SOSWI als Mitglied ist nicht möglich.

⁹Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Förderverein zu.

4. Organe

¹Die Organe des Fördervereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand

²Der Vorstand entscheidet darüber, ob der Förderverein von einer Revisionsstelle revidiert wird. Die Revisionsstelle von SOSWI ist berechtigt, bei Bedarf in die Jahresrechnungen des Vereins Einsicht zu nehmen und diese bei Bedarf nach Rücksprache eingeschränkt zu prüfen.

A. Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

²Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

³Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

⁴Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

⁵Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;



- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Fördervereins.

⁶Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Natürliche Personen können sich an den Mitgliederversammlungen mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

⁸Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Förderverein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

¹Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Fördervereins und vertritt diesen nach Aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Im Bankverkehr kann zur Vereinfachung des Tagesgeschäfts auch Einzelunterschrift (inkl. E-Banking) erteilt werden.

²Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Regelung der Kassa- und Buchführung.

³Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal elf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung der Wirtschaft, Organisationen, die sich für Menschen mit Beeinträchtigung einsetzen, Sport, Vertreter betroffener Familien und Menschen mit Beeinträchtigung zu achten.

⁴Als Präsident/in des Fördervereins soll nach Möglichkeit eine Person gewonnen werden, welche in der Region politisch und wirtschaftlich gut vernetzt ist, sich mit der Vision, der Mission und den Werten von SOSWI identifiziert und bereit ist, diese sowie den Zweck des Vereins zu fördern.

⁵Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist berechtigt, für die Protokollführung ein/e administrative/r Mitarbeitende/r beizuziehen, welche/r dem Vorstand nicht angehören muss.

⁶Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.



⁷Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

⁸Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenzen durchgeführt werden.

⁹Zirkulationsbeschlüsse sind per E-Mail mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder möglich, es sei denn, dass die Mehrzahl der Mitglieder die Durchführung einer Sitzung mit persönlicher Präsenz verlangt.

¹⁰Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

5. Vermögen und Haftung

¹Der Förderverein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch:

- a) Gönner- und Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen in der Region;
- c) Zuwendungen von Unternehmen, Privatpersonen und Stiftungen, in Form von Spenden, Legaten und Vergabungen;
- d) Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Charity-Anlässe);
- e) Weitere Einnahmen.

²Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Supporter über die vom Vorstand nach Massgabe der Statuten beschlossenen Beiträge hinaus sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

6. Handelsregistereintrag

Über eine allfällige Eintragung des Vereins in das Handelsregister entscheidet der Vorstand.

K 2/4

7. Statutenänderung und Auflösung

¹Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Fördervereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die einstimmige Zustimmung der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

²Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³Der Verlust der Akkreditierung (Pkt. 1.3) durch SOSWI führt zur Auflösung des Fördervereins.

⁴Die nach Auflösung des Fördervereins verbleibenden Mittel sind ausschliesslich SOSWI zuzuwenden. Eine Verteilung unter den weiteren Mitgliedern ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten der Statuten / Anpassungen

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2022 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.


St. Gallen, 16. Mai 2022



Tranquillo Barnetta
Präsident



Jörg Köhler
Mitglied des Vorstands



Martin Mock
Mitglied des Vorstands